

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

– Drucksache 18/4655 –

### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c – neu – (§ 43 Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 15 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

,c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag des Vorhabenträgers können die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere die Umspannanlagen, Netzverknüpfungspunkte und die für deren Anschluss sowie die zur Anbindung von Kraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken notwendigen Zuleitungen, sowohl als Freileitung oder Erdkabel, in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden.“

#### Begründung:

Mit der Änderung des neuen § 43 Satz 3 EnWG wird eine Klarstellung vorgenommen, die, basierend auf den aktuell gewonnenen Erfahrungen in den laufenden Genehmigungsverfahren in Niedersachsen, eine Öffnung für eine Erdverkabelung im Höchstspannungsnetz für folgende Optionen schafft:

- Einbindung in Umspannwerke,
- Kraftwerksanschlüsse an das Übertragungsnetz sowie
- Anbindung von Pumpspeicherwerken.

#### Zur Einbindung in Umspannwerke:

Umspannwerke sind ursprünglich außerhalb einer zusammenhängenden Bebauung errichtet worden. Die örtliche Bauleitplanung hat jedoch zunehmend den Bereich in der Nähe oder direkt an Umspannwerken angrenzend erfasst. Künftige Leitungen, die nicht unter die entsprechenden Pilotprojekte fallen, können lediglich als Freileitung ausgeführt werden. Die im EnWG geschaffenen Tatbestände für eine Erdverkabelung erfassen diesen Sachverhalt nicht. Angesichts des Gesetzesvorbehaltes für den durch eine Erdverkabelung verbundenen Eingriff in das Grundrecht des Eigentums aus Artikel 14 Grundgesetz scheidet eine Erdverkabelung hier aus. Auch die weiteren Erdverkabelungsoptionen im EnLAG sowie im BBPlG greifen diesen Sachverhalt nicht auf.

Angesichts der teilweise baulichen „Umzingelung“ von Umspannwerken besteht ein praktisches Bedürfnis für Netzbetreiber, die Option einer Erdverkabelung zu nutzen. In Niedersachsen bestehen insoweit bereits entsprechende Anfragen. Konkret würde eine fehlende Erdverkabelungsoption für das Umspannwerk Conneforde bedeuten, dass eine 380-kV-Freileitung über eine später wegfallende 220-kV-Leitung gebaut werden müsste. Im Zuge des Wegfalls der 220-kV-Leitung würde entweder eine Leitung mit sehr hohen Masten bestehen bleiben oder es müsste ein Änderungsverfahren mit entsprechend tiefer angeordneten Masten durchgeführt werden. Eine Erdverkabelung würde zudem die Akzeptanz einer Leitungseinführung durch die umliegende Wohnbevölkerung deutlich stärken und so zu einer Verfahrensbeschleunigung erheblich beitragen.

#### Zu Kraftwerksanschlüssen an das Übertragungsnetz:

Kraftwerksanschlüsse an das Übertragungsnetz werden in der Regel einsystemig ausgeführt. Damit unterscheiden sie sich vom vermaschten Stromtransportnetz, das redundant, also zweisystemig ausgestattet ist. In Niedersachsen bestehen Sachverhaltskonstellationen, bei denen wegen der engen Ortslage eine Erdverkabelung von Seiten des zuständigen Netzbetreibers favorisiert wird. Beispielsweise möchte der Netzbetreiber TenneT vom Umspannwerk Conneforde das Kraftwerk Maade in Wilhelmshaven mit einem einsystemigen Erdkabel anschließen. Eine Gesetzesänderung brächte hier Rechtssicherheit. Die bestehende Gesetzeslage erlaubt eine Erdverkabelung nicht zwingend. Die insoweit vorgeschlagene Aufnahme als C-Pilotprojekt für Erdkabel im Sinne von § 2 Absatz 3 BBPIG führt nicht rechtssicher zu einer Lösung, da die Anschlussleitung auch weiterhin nicht als Bestandteil des Verbundnetzes aufgefasst werden kann.

#### Zur Anbindung von Pumpspeicherwerken:

Das Pumpspeicherwerk Erzhausen wird derzeit als integraler Bestandteil des EnLAG-Projektes Wahle-Mecklar angesehen. Angesichts der bestehenden Einwendungslage wird die beantragte Anbindung als Erdverkabelung als problematisch angesehen. Mit der Anbindung des Pumpspeicherwerkes als Erdkabel soll laut Antrag die bisherige 220-kV-Anschlussfreileitung entfallen. Würde gerichtlich festgestellt, dass für die Anbindung des Pumpspeicherwerkes als Erdkabel keine gesetzliche Grundlage besteht, dürfte der Ausspruch der Rechtswidrigkeit nicht nur das Erdkabel erfassen. Indem der Wegfall der bisherigen Anschlussfreileitung als maßgebliche Kompensation für den Eingriff der 380-kV-Freileitung angesehen wird, dürfte die Rechtswidrigkeit der Erdverkabelung auch das Projekt Wahle-Mecklar Abschnitt B insgesamt infizieren. Eine klarstellende Rechtsänderung ist daher dringend.

## 2. Zu Artikel 1 Nummer 15a – neu – (§ 43g EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

„15a. § 43g wird wie folgt gefasst:

#### „§ 43g Projektmanager

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich einer Verwaltungshilfe zur Durchführung des Verfahrens bedienen, insbesondere kann sie auch einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
7. der Leitung des Erörterungstermins und
8. der Erstellung von Auswertungen und Entscheidungsentwürfen

beauftragen. Vor der Beauftragung haben die Behörde und der Träger des Vorhabens eine Vereinbarung zur Tragung der Kosten zu treffen. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag liegt allein bei der zuständigen Behörde.“

Begründung:

§ 43g EnWG bietet die Möglichkeit, zusätzliche Personalressourcen in Form eines Projektmanagers zuzukaufen, wodurch unter anderem eine Verfahrensbeschleunigung und damit eine Beschleunigung der Umsetzung des Leitungsvorhabens sowie eine Entlastung der Genehmigungsbehörden erreicht werden können. Nach bestehender Rechtslage ist hiermit die Beauftragung außenstehender Dritter gemeint. Die Beauftragung eines Dritten durch die Behörde kann rechtlich aber auch eine „Verwaltungshilfe“ sein (vgl. Säcker/Pielow, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1 Teil 2, 3. Auflage, § 43g, Rn. 10). Durch die Präzisierung, dass der Begriff Projektmanager auch eine Verwaltungshilfe umfasst, wird es der Behörde ermöglicht, alternativ die eigenen Sach- und Personalressourcen aufzustocken (beispielsweise durch eine zeitlich befristete Anstellung) und ihre Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen. Erfahrungen der Genehmigungsbehörden haben gezeigt, dass die Beauftragung eines externen Dritten im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Die Angebote übersteigen um ein Vielfaches die Kosten, die bei Einstellung eines zeitlich befristeten Arbeitnehmers entstehen würden, und stehen zu der vorgesehenen Tätigkeit des Projektmanagers in keinem Verhältnis. Folglich schafft die Präzisierung des Begriffs Projektmanager Rechtsklarheit und ermöglicht einen flexibleren und kostengünstigeren Einsatz.

Die Erstellung von Auswertungen und Entscheidungsentwürfen nimmt einen nicht unbedeutenden Teil des Genehmigungsverfahrens ein und ist ebenfalls dazu geeignet, von Verwaltungshelfern bzw. externen Dritten durchgeführt zu werden. Daher soll diese Tätigkeit als neue Nummer 8 in den Aufgabenkanon des Projektmanagers aufgenommen werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 118 Absatz 6 Satz 1 und 2 EnWG)

Artikel 1 Nummer 18 ist wie folgt zu fassen:

„18. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Jahren“ durch die Angabe „40 Jahren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zehn Jahren“ durch die Angabe „20 Jahren“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 16 und 17 werden angefügt:

„(16) – wie Vorlage –

(17) – wie Vorlage –“.

Begründung:Allgemein:

In § 118 ist zwischen diversen Übergangsbestimmungen auch die Netzentgeltbefreiung für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie geregelt. Die Änderungen unter Buchstabe a adressieren die Netzentgeltbefreiung für Speicheranlagen in § 118 Absatz 6 EnWG. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Übergangsregelung in § 118 Absatz 16 und 17 bleibt von der vorgeschlagenen Änderung unberührt (vgl. Buchstabe b).

Speicheranlagen sind eine wichtige Flexibilitätsoption im Rahmen der Weiterentwicklung des Strommarktdesigns, die von aktuell unzureichenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zugleich langen Vorlaufzeiten bei der Projektrealisierung von in der Regel über einem Jahrzehnt geprägt sind.

Mehrere in Planungsverfahren befindliche Speicherstandorte mit ausstehenden Investitionsentscheidungen zeigen auf, dass die bisherige Netzentgeltbefreiung für Pumpspeicher-Neubauten nicht hinreichend mit den langen Abschreibungszyklen im Energieinfrastrukturbereich korrespondiert, um Investitionsentscheidungen zu treffen.

Außerdem zeigen Überlegungen des Betreibers Mark-E AG (Enervie-Gruppe), das Pumpspeicherkraftwerk Rönkhausen in Nordrhein-Westfalen stillzulegen, dass aufgrund der aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein Rückgang der Speicherkapazitäten in Deutschland nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung adressiert die Netzentgeltbefreiung für Neubauten. Aus der AfA-Liste ergeben sich folgende Abschreibungszeiträume für elektrizitätsversorgende Anlagen mit folgenden Zeiträumen für wesentliche Anlagenteile für PSW:

Dämme, Stauseen	60a
Stollen	60a
Betriebsgebäude massiv mit Kraftwerk tiefbauten	50a
Wehre, Ein- und Auslaufbauwerke	40a
Maschinelle Einrichtungen bei Wehren, Ein- und Auslaufbauwerken	25a
Turbinen und Generatoren mit Fundamenten	22a
Pumpanlagen	20a
Trafos, Schalt-, Mess-, R&S-Einrichtungen	20a

Daraus ergibt sich die beantragte Ausweitung des Zeitraums für Neubauten auf 40 Jahre, da dieser Zeitraum einen Mittelwert zwischen den unteren und oberen Abschreibungszeiten für die dargestellten Anlagenteile darstellt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung adressiert die Netzentgeltbefreiung für die Modernisierung von Bestandsanlagen. Hier wird die Ausweitung der Netzentgeltbefreiung auf den unteren Abschreibungszeitraum von 20 Jahren beantragt, da die Modernisierung regelmäßig mit der Erneuerung der Pumpanlagen und der damit verbundenen Technik einhergeht.

4. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EnLAG)

In Artikel 4 Nummer 1 ist § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. Leitung Wehrendorf – Gütersloh.“

Begründung:

Im EnLAG sind bisher vier Pilotstrecken zur Erprobung der Teilerdverkabelung im Höchstspannungsnetz zugelassen. Die jetzt vorgesehene Ausweitung um zwei weitere Pilotstrecken, von denen eine in Niedersachsen verläuft, wird ausdrücklich begrüßt. Bedauerlicherweise wird beim Netzausbauprojekt in Niedersachsen (Nummer 16 Wehrendorf – Gütersloh) die Teilerdverkabelungsoption ausschließlich nur auf die Einführung in die Umspannanlage in Lüstringen beschränkt. Darüber hinaus besteht jedoch auch im weiteren Verlauf des Vorhabens im Landkreis Osnabrück die Notwendigkeit, die Option der Teilerdverkabelung in den gewachsenen Siedlungsstrukturen nutzen zu können. Mit der technischen Möglichkeit zur Teilerdverkabelung kann in diesem Bereich das Problem mit extremen Siedlungsannäherungen deutlich entschärft und die Akzeptanz für den Netzausbau verbessert werden.

5. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 EnLAG)

Der Bundesrat hält eine weniger restriktive Kriterienbestimmung für eine mögliche Teilerdverkabelung aufgrund von naturschutz- bzw. artenschutzfachlichen Aspekten für erforderlich, die es ermöglicht, bei

- Betroffenheit von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten

oder

- Betroffenheit von wichtigen Rast-, Mauser-, Überwinterungs-, Nahrungs- und Brutgebieten oder überregionaler Vogelzugkorridore

eine Teilerdverkabelung vorzunehmen, sofern

- gesamtplanerisch eine generelle Umgehung dieser Gebiete nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

- eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele gegeben ist
- und die Beeinträchtigungen bei einer Teilerdverkabelung im konkreten Einzelfall wesentlich geringer sind als bei einer Freileitung.

Begründung:

Die zurzeit vorgesehene restriktive Erweiterung aus naturschutzfachlichen Gründen ermöglicht eine Verkabelung nur unter der engen Voraussetzung, dass eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstieße (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EnLAG) oder nach § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig wäre (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EnLAG). Wenn ein Erdkabel dann eine „zumutbare Alternative“ darstellt, scheidet die Genehmigung einer Freileitung in dem betroffenen Bereich generell aus, weil die naturschutzfachliche Alternativenprüfung technisch und rechtlich ein positives Ergebnis ergeben hat und somit eine Ausnahme/ Befreiung nicht gewährt werden dürfte (vgl. § 34 Absatz 3 Nummer 2 und § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG sowie FFH und Natura 2000-Richtlinie).

Eine Lockerung der Voraussetzungen dahingehend, dass eine Erdverkabelung bei den Pilotprojekten möglich wäre, wenn bei einer Freileitung eine Betroffenheit der benannten Gebiete gegeben ist und gesamtplanerisch eine generelle Umgehung dieser Gebiete nicht möglich oder nicht zumutbar ist, eine Vereinbarkeit der Teilerdverkabelung mit den Schutzziele des Gebiets gegeben ist und die Beeinträchtigungen bei einer Teilerdverkabelung im konkreten Einzelfall wesentlich geringer sind als bei einer Freileitung, würde eine offenere Abwägung erfordern und ermöglichen, wenn fachlich hinreichend gewichtige Gründe für die Realisierung in Teilerdverkabelung vorliegen. Eine Teilerdverkabelung müsste dann bereits in die Abwägung einbezogen werden, wenn entsprechende Verstöße drohten. Dieser planerische Mehraufwand erscheint vertretbar, wenn es bei der Beibehaltung des Pilotcharakters bleibt, sodass nicht alle Vorhaben betroffen sind und ein Befriedungs- und Beschleunigungseffekt zu erwarten ist. Erforderlich ist eine Definition der fachlich gewichtigen Gründe, die weniger restriktiv ist als die vorgeschlagene Regelung und damit eine Teilerdverkabelung als realistisches Planungsinstrument ermöglicht, ohne den Vorrang der Freileitungsbauweise aufzugeben. Eine Freileitung sollte daher weiterhin nicht bereits bei jeder Art einer möglichen Betroffenheit eines besonders geschützten Gebiets ausgeschlossen sein.

6. Zu Artikel 5 Nummer 0<sub>1</sub> – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 3 bis 5 – neu – NABEG)

In Artikel 5 ist der Nummer 1 folgende Nummer 0<sub>1</sub> voranzustellen:

,0<sub>1</sub>. In § 5 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann in der Bundesfachplanung zudem die zur Anbindung der Höchstspannungsleitungen erforderlichen Netzverknüpfungspunkte abweichend von den im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkten bestimmen. Zu diesem Zwecke gelten Netzverknüpfungspunkte als Bestandteil von Trassenkorridoren im Sinne dieses Abschnitts. Sofern eine Abweichung nach Satz 3 beabsichtigt wird, sind die im Bundesbedarfsplangesetz festgelegten Netzverknüpfungspunkte in jedem Verfahrensstadium dieses Abschnitts als Alternative zu berücksichtigen.“ ‘

Begründung:

Allgemein:

In Zusammenhang mit dem geplanten HGÜ-Konverter im Meerbuscher Stadtteil Osterath hat der Bundesrat 2013 dem Bundestag u. a. empfohlen, eine Änderung des BBPlG vorzunehmen (BR-Drucksache 819/12 (Beschluss), Ziffer 1). So bemängelte der Bundesrat etwa, dass in der Gesetzesbegründung des § 1 Absatz 2 BBPlG keine Auseinandersetzung mit der Wahl der Endverknüpfungspunkte und eventueller Alternativen erfolgt ist und das Bundesbedarfsplangesetz keine Begründung im planungsrechtlichen Sinne zum Beibehalten der bisherigen Standorte der Netzverknüpfungspunkte trotz Erweiterung und Ausbau enthält.

Der Bundestag hat diesen Vorschlag jedoch nicht übernommen, weil aus seiner Sicht die Festlegung der Start- und Zielverknüpfungspunkte im BBPlG verbindlich sein sollte. Der Bundestag hat aber auch erklärt, dass die verbindliche Festlegung von Netzverknüpfungspunkten noch keine verbindliche Vorgabe für den konkreten Standort von neu zu errichtenden notwendigen Anlagen (z. B. Konvertern) bedeute. Der Standort von Nebenanlagen könne auch zehn Kilometer oder mehr von dem verbindlichen Netzverknüpfungspunkt entfernt gelegen sein und z. B. über eine Sticheitung mit dem benannten Netzverknüpfungspunkt verbunden werden (BT-Drucksache 17/13258).

Da das angesprochene Problem der Eingrenzung planungsrechtlicher Instrumente aus planungsrechtlicher Perspektive nicht gelöst wurde, stellt sich die Frage nach möglichen Alternativen gesetzlicher Regulierung. Die Problematik eines Abweichungsbedürfnisses von den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten infolge nachgeholter Alternativenprüfung kann sich bundesweit an allen Endpunkten großer Hochspannungsgleichstromübertragungstrassen stellen.

Im Einzelnen:

Der Regelungsvorschlag geht über den Ansatz hinaus, der bisher vorgeschlagen wurde. Er integriert die im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkte in die Bundesfachplanung und unterwirft diese in jedem Fall der planerischen Überprüfung. Dementsprechend enthält der Vorschlag ebenfalls die Kompetenz, die Netzverknüpfungspunkte als Abwägungsergebnis abweichend von den Vorgaben des Bundesbedarfsplans festzulegen. Die hierfür notwendigen Gesetzesänderungen betreffen daher notwendigerweise das im NABEG geregelte Bundesfachplanungsrecht.

De lege lata sind die Zielverknüpfungspunkte des Bundesbedarfsplangesetzes keiner Prüfung der Bundesnetzagentur (BNetzA) unterworfen. Die Bundesfachplanung, für die die BNetzA zuständig ist, setzt vielmehr auf die durch den Gesetzgeber festgelegten Start- und Zielverknüpfungspunkte auf. Es besteht dementsprechend auch keine fachplanerische Kompetenz, bei den letztendlich festgelegten Trassenkorridoren von den Vorgaben des Bundesbedarfsplangesetzes abzuweichen.

Gegenstand der Prüfung durch die BNetzA bleiben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 8 des Vorschlags zunächst – wie bisher – alternativ in Betracht kommende Trassenkorridore zur Verwirklichung des Vorhabens. Durch § 5 Absatz 1 Satz 4 des Vorschlags fallen nunmehr Netzverknüpfungspunkte für die Zwecke des im NABEG vorgesehenen Fachplanungsrechts (§§ 5 bis 17 NABEG) unter den Begriff des Trassenkorridors. Damit werden die im Rahmen des Bundesbedarfsplangesetzes festgelegten Netzverknüpfungspunkte sowie alternativ in Betracht kommende Netzverknüpfungspunkte automatisch Gegenstand der raumordnerischen Prüfung durch die BNetzA gemäß § 5 Absatz 1 Satz 6 bis 8 des Vorschlags. § 5 Absatz 1 Satz 5 des Vorschlags stellt dabei sicher, dass die im Bundesbedarfsplan vorgesehenen Netzverknüpfungspunkte von allen Akteuren als Planungsalternative berücksichtigt werden.

Durch die definitorische Zuordnung der Netzverknüpfungspunkte zum Begriff des Trassenkorridors an exponierter Stelle wird gleichzeitig eine begriffliche Überarbeitung aller weiteren Vorschriften des Fachplanungsrechts (§§ 5 bis 17 NABEG) entbehrlich.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Vorschlags stellt zudem klar, dass Ergebnis der Bundesfachplanung ein Korridor sein kann, bei dem der Netzverknüpfungspunkt von dem im Bundesbedarfsplangesetz vorgesehenen Netzverknüpfungspunkt abweicht.

7. Zu Artikel 5 Nummer 0<sub>2</sub> – neu – (§ 5 Absatz 1 letzter Satz – neu – NABEG)

In Artikel 5 ist der Nummer 1 folgende Nummer 0<sub>2</sub> voranzustellen:

,0<sub>2</sub>. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind auch mögliche Verkürzungen des Gesamttrassenkorridors, die durch die Berücksichtigung von Teilerdverkabelungsabschnitten in dieser Phase des Prüfprozesses erreicht werden, als in Betracht kommende Alternative einzubeziehen.“ ‘

Begründung:

Die Erfahrungen mit dem Trassenfindungsprozess haben beim Projekt SuedLink beispielhaft gezeigt, dass seitens der Vorhabenträger bei dem Grob- und Trassenkorridorvergleich zur Bestimmung des Vorschlags-trassenkorridors ein reiner Freileitungskorridor gesucht und beantragt wurde. Sobald im Trassenverlauf ein Raumwiderstand festgestellt wurde, wurde der Korridorabschnitt verworfen. Es wurde nicht weiter geprüft, ob mit einem Erdkabelabschnitt dieses Hindernis auf direktem Wege überwunden werden kann. Mit der Begründung, die Freileitungsbauweise sei die Regeltechnik, wurde vielmehr in diesen Fällen immer eine Umwegtrassierung für die mögliche Realisierung in Freileitungsbauweise gesucht. Dies führte schließlich zur Vorzugstrasse des Vorhabenträgers. Da bei diesem Fachplanungsverfahren die so gefundene Trasse mit einer Breite von bis zu einem Kilometer aber für das Planfeststellungsverfahren bindend ist, kann in diesem nur noch innerhalb dieser vorgegebenen Trasse über Teilerdverkabelung nachgedacht

werden. Dies führt im Kern dazu, dass die Teilerdverkabelungsmöglichkeit nicht zur Findung eines direkteren und konfliktärmeren Trassenkorridors eingesetzt werden kann. Um künftig die Akzeptanz verbessernde Möglichkeiten in den Trassenfindungsprozess einbeziehen zu können, soll diese Fehlentwicklung mit der Ergänzung im Gesetz korrigiert werden.

8. Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 – neu – BBPIG)

In Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b ist § 2 Absatz 3 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Um den Einsatz von Erdkabeln zu testen, können die im Bundesbedarfsplan mit „B“ und „C“ gekennzeichneten Vorhaben auf technisch und wirtschaftlich effizienten Abschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde müssen die im Bundesbedarfsplan mit „C“ gekennzeichneten Vorhaben auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind.“

Begründung:

Die Kriterien zur Erdverkabelung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) wurden bereits im Jahr 2009 für die wenigen in § 2 Absatz 1 des EnLAG genannten Vorhaben geschaffen. Die Annäherung des Vorhabens an Wohnbebauung wurde dabei als das entscheidende Kriterium für den Einsatz von Erdkabeln festgelegt. Die in § 2 Absatz 1 EnLAG benannten Vorhaben werden in Drehstromtechnik ausgeführt. Mit der Einführung des Bundesbedarfsplangesetzes im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber für die ursprünglich nur geringe Anzahl an Pilotvorhaben in Gleichstromtechnik, die auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel ausgeführt werden konnten, auf die bereits bestehenden Kriterien des § 2 Absatz 2 EnLAG verwiesen. Auch mit der im Rahmen der Novellierung des EEG im Jahr 2014 erfolgten Ausweitung der Erdverkabelungsoption auf alle im Bundesbedarfsplan genannten Gleichstromleitungen erfolgte keine Anpassung der weiterhin für den Einsatz von Erdkabeln geltenden Anforderungen des § 2 Absatz 2 EnLAG.

Anders als der Einsatz von Erdverkabelung bei Drehstromleitungen im Höchstspannungsbereich entspricht der Einsatz von Erdverkabelung bei Gleichstromleitungen jedoch bereits gegenwärtig dem Stand der Technik. Die durch Artikel 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen des EnLAG lassen jedoch auch weiterhin nur in Ausnahmefällen eine Erdverkabelung zu. Es ist daher erforderlich, die seit dem Jahr 2009 weitgehend unverändert geltenden Kriterien der Erdverkabelung an den durch das Bundesbedarfsplangesetz stark erweiterten Anwendungsbereich sowie an die Besonderheiten der Gleichstromtechnologie anzupassen.

Sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 2 Satz 1 EnLAG erfüllt sind, soll weiterhin auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde der Einsatz von Erdverkabelung verpflichtend sein. Der Einsatz sollte jedoch, auch aus Gründen der Akzeptanzsteigerung des Netzausbaus, außerhalb der Siedlungsabstände und bei Nichtvorliegen naturschutzrechtlicher Bedenken nicht völlig ausgeschlossen sein. Vielmehr sollte dem Vorhabenträger und dem für die Versorgungssicherheit verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Entscheidung ermöglicht werden, auch außerhalb der Vorgaben des EnLAG von der Erdverkabelung Gebrauch zu machen.

9. Zu Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb (Nummer 6 und 7 der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan)

Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) Bei den Nummern 1 bis 6, 29 und 30 wird in der Tabellenspalte „Kennzeichnung“ die Angabe „, C“ angefügt.“

b) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Bei den Nummern 7 und 31 wird in der Tabellenspalte „Kennzeichnung“ die Angabe „,-“ durch die Angabe „,C“ ersetzt.“

Begründung:

Bei den für den Netzausbau strategisch wichtigen Vorhaben Nr. 6 Conneforde – Westerkappeln und Nr. 7 Dollern – Landesbergen des BBPLG zeigt sich nach derzeitigem Kenntnisstand, dass bei diesen Strecken aufgrund der besonderen räumlichen Situation mit zahlreichen Trassenkonflikten keine reine Freileitungstrasse erkennbar ist, die genehmigungsfähig wäre. Die Realisierung der Vorhaben wäre ohne die Möglichkeit einer Teilerdverkabelungsoption stark gefährdet, da einzelne Raumwiderstände nur mit Hilfe dieser Teilerdverkabelungsmöglichkeiten überwunden werden können. Es liegt daher im Interesse der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende in Deutschland, auch für diese Projekte die Teilerdverkabelungsmöglichkeit zu öffnen.

10. Zu Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – neu – (Anlage, Tabelle, Nummer 37 – neu – BBPIG)

Dem Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a ist folgender Doppelbuchstabe ee anzufügen:

,ee) Nach Nummer 36 wird folgende Nummer 37 angefügt:

„Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
37	Höchstspannungsleitung Kreis Segeberg – Raum Lübeck – Siems – Raum Göhl; Drehstrom 380 kV mit den Einzelmaßnahmen Maßnahme Kreis Segeberg – Raum Lübeck Maßnahme Raum Lübeck – Siems Maßnahme Raum Lübeck – Raum Göhl	C“ ‘

Begründung:

Das Vorhaben ist auf Grund der heute schon vorhandenen Netzengpässe und der immer wieder erforderlichen Abregelung der Übertragungsleistung von vordringlichem Bedarf und auch die energiewirtschaftliche Notwendigkeit wurde von der Bundesnetzagentur mit dem Netzentwicklungsplan 2013 bereits bestätigt. Die Konsultation zum Netzentwicklungsplan 2014, in welchem das Vorhaben erneut als bestätigungsfähig eingestuft ist, wird demnächst abgeschlossen sein. Die Aufnahme in das BBPIG ist daher dringend geboten, um durch klare Rahmenbedingungen Planungssicherheit zu gewährleisten. Wegen der gebotenen Dringlichkeit haben Netzbetreiber und Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Vertretern den öffentlichen Dialogprozess bereits im vergangenen Jahr gestartet. Die Umsetzung der Maßnahme steht unmittelbar vor der Einleitung des förmlichen Verfahrens zur Planfeststellung. Damit können schnellstmöglich auf dieser am Rande des Übertragungsnetzes gelegenen Ausbaustrecke bestens geeignete Teilabschnitte für die Erprobung der Verkabelung auf der Höchstspannungsebene umgesetzt werden. Unter diesen besonderen Umständen ist dieses Vorhaben geeignet, unverzüglich in den Vorhabenkatalog als Pilotprojekt für den Einsatz von Erdkabeln aufgenommen zu werden.

11. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Für den Bundesrat hat der Netzausbau eine hohe Bedeutung für das Gelingen der Energiewende. Er sieht im Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze für Strom eine infrastrukturelle Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des eingeschlagenen Wegs zu einer Energieversorgung, die weitgehend auf den volatilen erneuerbaren Energieträgern Wind und Sonne beruht.
- b) Da der notwendige Ausbau der Übertragungsnetze mit Blick auf die sich aus dem Atomgesetz ergebenden Abschalttermine der Kernkraftwerke zeitkritisch ist, begrüßt der Bundesrat grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, das Verfahren der Bundesbedarfsplanung von einem einjährigen auf einen zweijährigen Turnus umzustellen und die Möglichkeiten zur Erdverkabelung auszuweiten.
- c) Der Bundesrat hält die Ausweitung der Erdkabeloptionen im Höchstspannungsnetz aus Gründen der Akzeptanz des Netzausbaus und im Hinblick auf eine fallweise erforderliche Flexibilität für sinnvoll und geboten. Er fordert die Bundesregierung auf, zu überprüfen, wie lange nach Fertigstellung des

ersten Erdkabelabschnittes auf einer 2009 festgelegten Pilottrasse die Wertung im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufrechterhalten werden kann, dass es sich bei der Erdverkabelung noch um eine Pilottechnologie und nicht vielmehr um eine reguläre Realisierungsalternative für alle im EnLAG und im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) aufgeführten Projekte handelt, für die sechs Jahre nach Inkrafttreten des EnLAG die Planfeststellung noch nicht beantragt wurde.

- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zugleich um Prüfung, inwieweit weiteres Potenzial zu Akzeptanzsteigerung und Beschleunigung im Rechtsrahmen erschlossen werden kann, und darauf aufbauend, mit den Ländern im Dialog den Rechtsrahmen fortlaufend für mehr Akzeptanz und Beschleunigung zu optimieren, nicht zuletzt auch durch Zusammenführung und Konsolidierung des zersplitterten und unübersichtlichen Rechts des Energieleitungsbaus.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

### Zu Nummer 1

Die Bundesregierung lehnt eine generelle Ausweitung der Erdverkabelungsmöglichkeiten für Einführungen in die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, ab. Es handelt sich insoweit nicht lediglich um eine Klarstellung, sondern vielmehr um eine materiell-rechtliche Erweiterung der Erdverkabelungsmöglichkeiten. Bereits aus systematischen Gründen ist diese abzulehnen. § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) regelt im Bereich der Höchstspannungsnetze lediglich das verfahrensrechtliche Erfordernis der Planfeststellung für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von bestimmten Leitungen sowie der für deren Betrieb notwendigen Anlagen.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung für Vorhaben nach § 43 Satz 1 EnWG im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr sind hingegen in § 2 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) geregelt. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift, auf die auch § 2 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) in seiner Entwurfsfassung verweist, soll nun im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens maßvoll erweitert werden. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint es nicht zielführend, die Option zur Erdverkabelung per se auf alle Einführungen in Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte auszuweiten.

Mit Blick auf Kraftwerksanschlussleitungen und Anbindungsleitungen von Pumpspeicherkraftwerken gibt die Bundesregierung zu bedenken, dass diese nach herrschender Auffassung nicht Teil des Energieversorgungsnetzes und damit insbesondere nicht Teil des Übertragungsnetzes sind (vergleiche LG Bochum, RdE 2007, 322). Vielmehr handelt es sich entsprechend § 2 Nummer 2 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) um elektrische Leitungen, die die Erzeugungsanlage und den Anschlusspunkt (an das Energieversorgungsnetz) verbinden, sowie ihre Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt. Insofern unterfallen Kraftwerksanschlussleitungen und Anbindungsleitungen von Pumpspeicherkraftwerken weder den Bestimmungen des EnLAG noch denen des BBPlG. Demnach finden aus Sicht der Bundesregierung die Bestimmungen über die Ausführung einer Leitung des Übertragungsnetzes als Freileitung oder als Erdkabel keine Anwendung auf Kraftwerksanschlussleitungen und Anbindungsleitungen von Pumpspeicherkraftwerken. Landesrechtliche Regelungen können Bundesrecht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung ergänzen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Dessen ungeachtet erachtet es die Bundesregierung als nicht ausgeschlossen, diese Anschlussleitungen und Anbindungen durch eine entsprechende verfahrensrechtliche Ergänzung des § 43 EnWG in seiner neuen Entwurfsfassung durch Planfeststellung zuzulassen.

### Zu Nummer 2

Die Bundesregierung hält eine Neufassung von § 43g EnWG für nicht notwendig. Die zuständigen Landesbehörden können bereits nach dem geltenden Recht Projektmanager auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. Eine Ausweitung dieser Möglichkeit auf eine Verwaltungshilfe ist nicht erforderlich. Den zuständigen Behörden steht es nach Maßgabe des geltenden Arbeits- und Dienstrechts frei, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitlich befristet anzustellen. Diese können dann ohne Weiteres mit der „Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten“ nach § 43g Satz 1 EnWG betraut werden, ohne dass es sich dabei um „Projektmanager“ handelt. Zudem handelt es sich bei Planfeststellungsverfahren in Landeszuständigkeit um Verwaltungsverfahren, für die die Länder Gebühren vorsehen können. In diesem Rahmen können auch zusätzlich anfallende Verwaltungskosten durch Verwaltungshilfen angesetzt werden.

### Zu Nummer 3

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, die Zeiträume der Befreiung von Stromspeichern von den Netzentgelten im Fall von Strombezug gegenüber dem geltenden Recht zu verdoppeln.

Aus Sicht der Bundesregierung sind Speicher eine von mehreren Flexibilitätsoptionen im Rahmen des veränderten Strommarktdesigns. Die verschiedenen Flexibilitätsoptionen stehen zueinander im Wettbewerb. Die für Flexibilitätsoptionen geltenden Rahmenbedingungen müssen daher technologieneutral sein. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde die bereits bestehende Privilegierung von Speichern erheblich ausgeweitet. Dies widerspricht der o.g. Zielsetzung. § 118 EnWG ist in den letzten Jahren mehrfach, zuletzt im Jahr 2012, zugunsten

der Speicher erweitert worden. Aus Sicht der Bundesregierung ist nicht erkennbar, dass eine Ausweitung der Privilegierung zu rechtfertigen wäre.

Denn das Stromsystem ist in absehbarer Zeit nicht auf die spezifischen Dienstleistungen von zusätzlichen Speichern angewiesen. Soweit es um Bestandsanlagen geht, können diese bereits heute bei atypischer Netznutzung ein deutlich reduziertes Netzentgelt nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in Anspruch nehmen. Sollten Betreiber von Pumpspeicherwerken eine Stilllegung von Anlagen vorsehen, wäre nach den Bestimmungen des § 13a EnWG in Verbindung mit der Reservekraftwerksverordnung zunächst die Systemrelevanz solcher Anlagen zu prüfen. Ist die Anlage systemrelevant, untersagt die Bundesnetzagentur auf Antrag des Übertragungsnetzbetreibers die Stilllegung. Dem Anliegen des Bundesrates, einen Rückgang der Speicherkapazitäten in Deutschland zu vermeiden, wird also bereits Rechnung getragen, soweit diese systemrelevant sind.

#### Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates vor dem Hintergrund des Nachfolgenden zu: Bislang wurde das EnLAG-Vorhaben Nummer 16 nur betreffend „Einführungen in die Umspannanlage Lüstringen der Leitung Wehrendorf – Gütersloh“ als Pilotvorhaben zur Teilerdverkabelung ausgewählt, weil sich dieser Abschnitt insoweit aufgrund der technischen Herausforderungen für die Überprüfung unterirdischer Leitungssysteme besonders anbietet. Hier stellen sich dann spezifische in einem Pilotvorhaben zu behandelnde Fragen. Im Blick hatte die Bundesregierung hier die Ein- und Ausführung von Höchstspannungsleitungen in Umspannanlagen in dicht besiedelten Bereichen. Den einschlägigen Teilabschnitt zur Einführung in die Umspannanlage Lüstringen legt auch dem Regierungsentwurf zufolge die für das Vorhaben insoweit zuständige Landes-Planfeststellungsbehörde fest. Die Bundesregierung macht keine Einwände geltend, dass in diesem Zusammenhang die gesamte Leitung in den Katalog der EnLAG-Pilotvorhaben für eine mögliche Teilerdverkabelung aufgenommen wird.

#### Zu Nummer 5

Die Bundesregierung nimmt das Anliegen des Bundesrates zur Kenntnis und prüft es. Aus Sicht der Bundesregierung wirft der konkrete Vorschlag des Bundesrates schwierige Auslegungsfragen auf. So ist insbesondere unklar, wann von einer „Betroffenheit“ der aufgeführten Gebiete auszugehen ist. Die Bundesregierung hat die im Gesetzentwurf enthaltenen habitat- und artenschutzrechtlichen Kriterien für eine Teilerdverkabelung bewusst so gewählt, dass derartige Auslegungsfragen vermieden werden. Alle Kriterien müssen hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der konkreten Voraussetzungen hinreichend bestimmt und im Planungs- und Genehmigungsprozess handhabbar sein, um für den planerischen Abwägungsprozess Rechtssicherheit zu gewährleisten.

#### Zu Nummer 6

Die Bundesregierung lehnt eine Abweichung von den im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkten im Rahmen der untergesetzlichen Bundesfachplanung dezidiert ab, da sie dem systematischen Zusammenspiel von EnWG, BBPlG und Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) widerspricht. Nach der Gesetzessystematik werden mit dem BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der im Bundesbedarfsplan genannten Vorhaben mit Anfangs- und Endpunkten verbindlich für die folgenden Planungsstufen festgestellt. Der Bundesbedarfsplan knüpft an die Feststellungen des bestätigten Netzentwicklungsplans an, in dem die Netzverknüpfungspunkte elektrotechnisch geprüft, nachberechnet und bestätigt werden. Damit entfällt eine erneute energiewirtschaftliche Prüfung im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. Anhand dieser Feststellungen wird der Transportbedarf für die Bereiche zwischen den benannten Netzverknüpfungspunkten im Hinblick auf eine Optimierung, eine Verstärkung oder einen Ausbau identifiziert. Der mit der Bundesfachplanung festzulegende Trassenkorridor verläuft folgerichtig zwischen den im Bundesbedarfsplan festgelegten Anfangs- und Endpunkten.

Eine „Flexibilisierung“ von Netzverknüpfungspunkten im Rahmen der Bundesfachplanung würde das System und insbesondere die Notwendigkeit des BBPlG infrage stellen. Energiewirtschaftliche Prüfungen würden gerade nicht abgeschichtet, sondern verlagert werden. Auch wird der Vorschlag der Komplexität des vermaschten Netzes nicht gerecht, die sich darin niederschlägt, dass jedes einzelne Vorhaben in das gesamte Übertragungsnetz integriert ist. Ändert sich ein Vorhaben im vermaschten Netz, hat dies regelmäßig Auswirkungen auf weitere Vorhaben. Die vor- und nachgelagerten Lastflüsse verschieben sich; das gesamte Übertragungsnetz ist erneut auf seine Konsistenz hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies erfordert grundsätzlich eine

vollständige Neuberechnung des Netzentwicklungsplans. Die vorgeschlagene Möglichkeit, von den Netzverknüpfungspunkten abzuweichen, würde bedeuten, dass jedes einzelne Bundesfachplanungsverfahren komplette Berechnungen des gesamten Übertragungsnetzes für alternative Netzverknüpfungspunkte beinhalten müsste.

Zudem würde eine erneute Prüfung der Netzverknüpfungspunkte in jedem Stadium der Bundesfachplanung als Alternativen die Zahl der zu prüfenden Alternativen völlig ausufern lassen. Die Auswahl von Trassenkorridoren unter Verschiebung von Netzverknüpfungspunkten würde die Bundesfachplanung der Beliebigkeit aussetzen. Nicht nur würde mit der damit einhergehenden längeren Suche nach allen Alternativen die angestrebte Beschleunigung des dringend erforderlichen Netzausbaus konterkariert, das Ergebnis wäre zudem nicht nachvollziehbar darzustellen. Damit würde das für eine erfolgreiche Energiewende in Deutschland ganz erhebliche Ziel einer Akzeptanz für den Netzausbau verfehlt. Ferner erzeugt die durch die Beliebigkeit der in dem vorgeschlagenen System getroffenen Entscheidung starke Rechtsunsicherheit, und es ist mit zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen.

Standorte für Nebenanlagen, zu denen auch Konverter gezählt werden, werden nicht mit dem Bundesbedarfsplan festgelegt. Die Festlegung erfolgt vielmehr im Rahmen der sich anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, z.B. der Bundesfachplanung und des Planfeststellungsverfahrens. Die Bundesregierung erachtet es für sinnvoll, die Frage nach dem Standort eines Konverters bei der Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit eines Trassenkorridors zu berücksichtigen, denn ein solcher ist nur dann raum- und umweltverträglich, wenn sich dort ein realisierbarer Konverterstandort befindet. Dieser Konverter kann sich auch mehrere Kilometer vom Netzverknüpfungspunkt entfernt befinden und durch eine Stickleitung mit diesem verbunden werden. Eine abschließende Entscheidung über den Standort eines Konverters wird dann erst auf der Ebene der Vorhabenzulassung getroffen.

#### Zu Nummer 7

Die Bundesregierung sieht die vorgeschlagene Pflicht zur Berücksichtigung von Trassenverkürzungsmöglichkeiten als Alternativen nicht als erforderlich an, da diese bereits durch den bestehenden Rechtsrahmen abgedeckt werden. Schon nach dem geltenden Recht ist die Bundesnetzagentur gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 NABEG im Rahmen der Bundesfachplanung verpflichtet, etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren zu prüfen. Diese ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Trassenkorridore bzw. -abschnitte können sowohl vom Vorhabenträger als auch durch die Länder und Dritte in verschiedenen Stadien des Bundesfachplanungsverfahrens eingebracht werden. Zu solchen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zählen damit bei allen im BBPlG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) auch Trassenkorridor-Verläufe, die sich aus der Berücksichtigung von möglichen Teilverkabelungsabschnitten ergeben und beispielsweise zu einer Verkürzung der Trassenkorridorplanung insgesamt führen können. Obwohl die von dem Vorschlag ins Auge gefasste verstärkte Berücksichtigung von Erdverkabelungsmöglichkeiten auf der Ebene der Bundesfachplanung bereits vom derzeitigen Rechtsrahmen hinreichend abgedeckt wird, wird die Bundesregierung anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung und mit Blick dann auch auf den unter Nummer 8 angekündigten Vorschlag prüfen, einen klarstellenden Satz im NABEG vorzusehen.

#### Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates in der grundsätzlichen Zielrichtung zu und wird hierzu einen Formulierungsvorschlag entwickeln.

Sie stimmt mit dem Bundesrat dahingehend überein, dass eine breite Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für den Netzausbau ein zentrales Element für das Gelingen der Energiewende ist. Insbesondere beim Ausbau der neuen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) zwischen dem windreichen Norden und Osten sowie den Verbrauchszentren im Süden und Westen Deutschlands stehen wir vor besonderen Herausforderungen. Der Einsatz von Erdkabeln kann gegebenenfalls dazu beitragen, die Akzeptanz für diese dringend erforderlichen Vorhaben zu erhöhen.

Wie der Bundesrat in der Begründung zu seinem Vorschlag ausführt, gilt es auch im Hinblick auf den Einsatz von Erdkabeln in technischer Hinsicht zwischen dem Drehstrombereich und dem Gleichstrombereich zu unterscheiden. Bei der Stromübertragung über größere Entfernungen mittels HGÜ weist die Erdverkabelung weniger Risiken hinsichtlich der technischen Umsetzung und der Kosten auf als eine vergleichsweise Erdverkabelung von Drehstromleitungen über lange Strecken. Zudem liegen mehr Erfahrungen mit Gleichstrom-Erdkabeln über längere Strecken als mit Drehstrom-Erdkabeln vor.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung einen konkreten Vorschlag entwickeln, um weitere Erleichterungen der Erdverkabelung im Gleichstrombereich zur Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. So sollen Erdkabel bei neuen Gleichstromtrassen in der Bundesfachplanung Vorrang erhalten. Im Übrigen verweist die Bundesregierung ergänzend auch auf ihre Stellungnahme zu Nummer 7.

#### Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zur Aufnahme zwei weiterer Drehstromvorhaben in den Katalog der Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung nach dem BBPIG zu.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf eine maßvolle Erweiterung des Einsatzes von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene ab. Deren Einsatz bleibt im Drehstrombereich weiterhin auf einzelne Pilotvorhaben zur technischen Erprobung dieser Technologie beschränkt. Zu den technischen Herausforderungen gehören insbesondere das dynamische Verhalten im Betrieb (z. B. hinsichtlich der Spannungs- und Stromüberlastungen, Änderungen der Betriebstemperatur), die Systemverfügbarkeit sowie Ausfallwahrscheinlichkeit und -dauer aufgrund zusätzlicher Komponenten (insbesondere Muffen, Endverschlüsse, gegebenenfalls Kompensationsanlagen). Allerdings kann durch eine Teilerdverkabelung möglicherweise die Akzeptanz gesteigert werden, indem insbesondere optische Eingriffe in das Landschaftsbild reduziert werden. Daher gilt es, die technischen Herausforderungen und etwaige akzeptanzsteigernde Effekte zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen. Hierfür ist auch ein grundsätzlicher politischer Konsens notwendig, wo die notwendigen entsprechenden Erfahrungen gesammelt werden sollen.

Mit diesen beiden in Ergänzung des Regierungsentwurfs vom Bundesrat noch zusätzlich vorgeschlagenen Pilotvorhaben kann das Anwendungsspektrum für die Teilerdverkabelung im Übertragungsnetz, insbesondere anhand der neuen Kriterien, mit Augenmaß erweitert werden. Mit dem Gesamtkatalog der für Pilotvorhaben vorgesehenen Leitungen im Drehstrombereich besteht eine solide Grundlage für Möglichkeiten zur technischen Erprobung dieser neuen Technologie, um im vermaschten Netz belastbare Betriebserfahrungen im realen Netzbetrieb zu sammeln, bevor Erdkabel im größeren Umfang im Drehstrombereich eingesetzt werden können.

#### Zu Nummer 10

Die Bundesregierung spricht sich aus systematischen Gründen derzeit gegen den Vorschlag aus, das Projekt P72 (Kreis Segeberg – Raum Lübeck – Siems – Raum Göhl) in den Bundesbedarfsplan (Anlage zum BBPIG) aufzunehmen.

Denn die energiewirtschaftliche Prüfung der Bundesnetzagentur zum Netzausbaubedarf im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2024 und möglichen Anpassungen des Bundesbedarfsplans ist noch nicht abgeschlossen. Dies wäre dann die Voraussetzung für eine Prüfung der Aufnahme als weiteres Erdkabel-Pilotvorhaben. Entsprechend auch der 10-Punkte-Energie-Agenda des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie soll der Bundesbedarfsplan turnusmäßig im Jahr 2016 novelliert werden. Grundlage wäre dann eine gesamthafte Überarbeitung des Bundesbedarfsplans auf Grundlage des bestätigten Netzentwicklungsplans (NEP) 2015 (Zieljahr: 2025). In diesem gesamthafte Gesetzgebungsverfahren erfolgt dann ggf. eine Aufnahme weiterer im Rahmen des NEP-Prozesses bestätigter Leitungsausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan.

Den zuständigen Behörden der Länder steht es frei, bereits vor Inkrafttreten des überarbeiteten Bundesbedarfsplans Raumordnungs- bzw. Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

#### Zu Nummer 11

##### Zu Buchstaben a und b

Mit der Energiewende verfolgt die Bundesregierung das Ziel einer sicheren, bezahlbaren und umweltschonenden Energieversorgung, die auf einem überwiegenden Anteil erneuerbarer Energien und hoher Energieeffizienz beruht. Bis zum Jahr 2022 wird Deutschland aus der Kernenergie aussteigen. Für den Verbraucher hat ein mit gut ausgebauten Netzen möglicher überregionaler Stromtransport kostensenkende Effekte, weil er einen Strombezug in Deutschland und im Binnenmarkt ermöglicht. Sinn und Zweck der Netzentwicklungsplanung ist es daher, heutige und zukünftige Netzengpässe zu beseitigen. Kunden in ganz Deutschland sollen weiterhin Zugang zu den jeweils kostengünstigsten Angeboten für Strom am Großhandelsmarkt haben. Wir wollen die einheitliche Preiszone erhalten. Regionale Netzengpässe sehen wir als Übergangsproblem an. Die Bundesregierung stimmt daher mit dem Bundesrat darin überein, dass der Ausbau der Stromnetze sowohl auf der Ebene der Übertragungs- als auch auf der Ebene der Verteilernetze von grundlegender Bedeutung für eine erfolgreiche Energiewende ist. Insbesondere der Stromtransport von den windreichen Erzeugungsschwerpunkten im Norden

Deutschlands zu den Verbrauchszentren im Süden und Westen des Landes ist von erheblicher Bedeutung. Die bestehenden Übertragungsnetze sind hierfür jedoch nicht ausgelegt. Immer öfter müssen die Netzbetreiber schon heute durch einen sogenannten Redispatch im Norden die Stromproduktion drosseln und im Süden erhöhen, was teuer ist. Weil der Ausbau der Stromnetze für eine erfolgreiche Energiewende dringend erforderlich ist, wollen wir hier vorankommen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wichtiger Baustein dafür.

#### Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Bundesrates, dass eine Erweiterung der Möglichkeiten des Einsatzes von Erdkabeln die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für den Ausbau der Stromnetze in Deutschland erhöhen kann.

Bisher fehlt es in Deutschland allerdings an hinreichenden Erfahrungen mit Erdkabeln, insbesondere im Drehstrombereich. Diese müssen dort zunächst noch im Rahmen von Pilotvorhaben gesammelt werden. Um zeitnah über bessere Erfahrungswerte zu verfügen, strebt die Bundesregierung eine maßvolle Erweiterung sowohl der Pilotvorhaben als auch der Kriterien für eine Erdverkabelung an. Bei neuen Gleichstromtrassen wird die Bundesregierung einen konkreten Vorschlag entwickeln, damit Erdkabel in der Bundesfachplanung Vorrang erhalten (siehe Nummer 8). Aktuell ist noch kein Erdkabelabschnitt auf Grundlage der im EnLAG 2009 den Landesbehörden im Drehstrombereich eröffneten Möglichkeiten der Zulassung von Teilerdverkabelungen in Betrieb. Gleiches gilt für die Möglichkeiten auf Grundlage des BBPIG. Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH führt aktuell für das erste genehmigte 380-Kilovolt-Erdkabel die Bauarbeiten in der Gemeinde Raesfeld im Münsterland durch. Die Gesamtlänge dieses Planungsabschnitts des EnLAG-Vorhabens Nummer 5 (Diele – Niederrhein) beträgt 11 Kilometer, davon werden etwa 3,4 Kilometer als Erdkabel realisiert.

Die Bundesregierung überprüft regelmäßig die Fortschritte bei der Umsetzung des EnLAG. Hierzu zählen gemäß § 3 Satz 3 EnLAG auch die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln. Darüber hinaus verpflichtet § 3 BBPIG die Übertragungsnetzbetreiber, jährlich der Bundesnetzagentur über die mit Pilotprojekten gewonnenen Erfahrungen zu berichten. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit überprüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Art eine Weiterentwicklung der einschlägigen Regelungen sachgerecht erscheint.

#### Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung erachtet die Steigerung der Akzeptanz für den zügigen Netzausbau als zentrales Element einer erfolgreichen Energiewende. Für einen beschleunigten, transparenten und konsensorientierten Netzausbau hat die Bundesregierung mit den Verfahren der Bedarfsplanung die Grundsteine gelegt. Damit wird in einem transparenten Verfahren unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit der Ausbaubedarf in den nächsten Jahren zu ermittelt. Darauf aufbauend bestehen mit den Verfahren der Bundesfachplanung und der Planfeststellung nach dem NABEG transparente und konzentrierte Verfahren, um den Ausbau von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen zu beschleunigen. Die Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere auch die Länder haben in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeit, sich aktiv in die Diskussionsprozesse einzubringen.

Auf allen Ebenen sollte verstärkt für Akzeptanz geworben werden. Die Bundesregierung hat hierzu die Initiative „Bürgerdialog Stromnetz“ ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist es, den Betroffenen durch Information und Dialog eine sachliche Grundlage für die breite gesellschaftliche Diskussion über die Energiewende zu bieten und eine effektive Partizipation an den wesentlichen Planungsentscheidungen zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der regionalen und lokalen Besonderheiten können die Anforderungen an den Dialogprozess in Abhängigkeit von Art und Umfang der konkreten Maßnahme, Planungsstadium, Art und Umfang der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie Aktivitäten der regionalen Akteure mit ihren jeweiligen Interessenlagen variieren. Die konkrete Situation in der jeweiligen Region erfordert maßgeschneiderte Lösungen für die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Stufen des Dialogprozesses.

Zudem diskutiert die Bundesregierung, zum Beispiel im Rahmen der „Plattform Energienetze“, regelmäßig mit Ländern, Netzbetreibern, Wirtschafts-, Verbraucher- und Umweltverbänden Fragen zu allen Aspekten des Netzausbaus und der Modernisierung der Stromnetze.

In der „10-Punkte-Energie-Agenda“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie werden die zentralen Vorhaben der Energiewende in dieser Legislaturperiode zusammengefasst und die einzelnen Handlungsfelder dieses Generationenprojektes inhaltlich und zeitlich miteinander verzahnt. Ein zentrales Handlungsfeld der Energiewende ist der Ausbau der Stromnetze, dessen weitere Schritte sich ebenfalls an dieser Agenda orientieren.



